



Einschreiben – Rückschein

IP² (Quadrat) GmbH
Luxemburger Straße 2
67657 Kaiserslautern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
tz vom 16.01.2008

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
513-5 3533
Betr.ID 98 05 1627

☎ (0 61 31)
18-1210
oder 18-0

Mainz

30.01.08

Übertragung der Nutzungsberechtigung für Verkehrswege Bescheid-Nr. 98 08 0094

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreiche ich den mit Schreiben vom 07.12.2007 beantragten Bescheid zur Übertragung des Rechts, Verkehrswege im Sinne von § 68 Abs. 1 S. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien nach Maßgabe der §§ 68 bis 76 TKG unentgeltlich zu benutzen.

Dieser Bescheid ist unter der Nr. 98 08 0094 registriert.

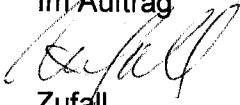
Aus der Nutzungsberechtigung für Verkehrswege lassen sich keine Ansprüche auf Zugang zu Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber, Frequenzuteilungen oder Zuteilungen von Kennzahlen für Verbindungsnetzbetreiber ableiten. Informationen zu diesen Themen finden Sie in den ebenfalls als Anlage beigefügten Informationen für Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze.

Die Übertragung der Nutzungsberechtigung für Verkehrswege ist gebührenpflichtig nach § 142 Abs. 1 Nr. 7 TKG. Die Gebührenfestsetzung nach der Verordnung über Telekommunikationsgebühren (Telekommunikationsgebührenverordnung-TKGebV) vom 19. Juli 2007, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 33, erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Bei Korrespondenzen zu dieser Wegerechtsübertragung bitte ich stets die Nummer des Bescheides anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zufall

Anlagen

- Wegerechtsbescheid
- Informationen für Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze